

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Juni 1910.

Nr. 25.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigungen zur Übernahme von Zivilstandsdinglungen Seite 239
2. Postwesen: Status der deutschen Postbanken Ende Mai 1910 240
3. Marine und Schifffahrt: Verzeichnis der größeren Dampfschiffenbauanstalten im Reichsgebiete 242
4. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Vergütung 245

5. Zoll- und Steuerwesen: Zulassung eines vollstetigen Zollamterchelungsvereins mit ausländischen Zuanmollenszern 245
 Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Zollsteuergesetz vom 15. Juli 1909 245
 Deutschföherberichtigungen zu den vorstehend genannten Ausführungsbestimmungen 251
6. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 252

I. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann V. Kmschel zum Vizetonjul bei dem Kaiserlichen Konsulat in Melbourne zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Krause in Sofia ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Buenos Aires beschäftigten Vizetonjul Barre ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Smyrna beschäftigten Kanzlerdragoman Hoffmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Kobe beschäftigten Dolmetscher Speka ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.